

# **Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Ausübung der Verwahrstellentätigkeit gem. KAGB durch die Sparkasse KölnBonn**

Information für Kundinnen und Kunden und  
Mitarbeitende der Sparkasse KölnBonn

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2. Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Verwahrstellentätigkeit der Sparkasse gem. KAGB</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Allgemein</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Spezielle Interessenkonflikte</b>	<b>4</b>
2.2.1. Anleger bzw. KVG – Sparkasse	4
2.2.2. Unterverwahrer – Sparkasse	5
2.2.3. Anleger der KVG – Beschäftigte der Sparkasse (inkl. Mitglieder des Vorstands)	5
<b>3. Fazit</b>	<b>6</b>

## 1. Vorwort

Die Sparkasse KölnBonn ist als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) tätig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für die Verwahrstelle inklusive der für sie handelnden Personen der Begriff "Sparkasse" synonym verwendet.

Die Verwahrstelle hat zur Aufgabe, "die laufende Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) in Bezug auf die von ihr verwahrten Investmentvermögen in den aufsichtsrechtlich entscheidenden Details zeitnah zu begleiten, auf Vereinbarkeit mit dem deutschen und europäischen Kapitalanlagerecht sowie mit den vertraglichen Grundlagen des jeweiligen Investmentvermögens zu prüfen und den Bestand der Vermögensgegenstände vor Verlust zu sichern."<sup>1</sup>

Dazu gehören

- bestimmte Aufgaben der technischen Abwicklung
- die Verwahrung des Investmentvermögens
- die Ausübung bestimmter Kontrollfunktionen

Gemäß § 70 und § 85 KAGB muss die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des inländischen OGAW / AIF und seiner Anleger handeln. So darf die Verwahrstelle keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen OGAW / AIF oder die für Rechnung des inländischen OGAW / AIF tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen OGAW / AIF, dessen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten.

Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der OGAW- / AIF-Verwaltungsgesellschaft vermieden werden.

## 2. Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Verwahrstellentätigkeit der Sparkasse gem. KAGB

### 2.1. Allgemein

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Sparkasse in der Organisationseinheit MaRisk Compliance eine unabhängige Stelle eingerichtet, die die Tätigkeiten der Verwahrstelle überwacht und hinsichtlich deren Angemessenheit bewertet. Wenn Lücken erkannt werden, wirkt die unabhängige Stelle auf entsprechende Anpassungen hin.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sparkasse KölnBonn aufgefordert, compliance-relevante Verstöße – auch auf Verdacht – unmittelbar an den Beauftragten für MaRisk Compliance, Herrn Ernst Wiesel, zu melden.

---

<sup>1</sup> BaFin-Rundschreiben 05/2020 (WA) – Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des KAGB.

## 2.2. Spezielle Interessenkonflikte

### 2.2.1. Anleger bzw. KVG – Sparkasse

Interessenkonflikt	Vorkehrungen
<p>Durch verschiedenartig konzipierte Kontrollen (u.a. durch Anwendung unterschiedlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Abhängigkeit der Kontrahentengruppe) trotz gleichartiger oder identischer Geschäfte, könnten Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Dies könnte sich z.B. durch die Anwendung unterschiedlicher Bandbreiten im Rahmen der Marktgleichheitskontrolle bei gleichartigen Geschäften mit unterschiedlichen Kontrahenten ergeben.</p>	<p>Die Kontrollprozesse sind organisatorisch so geregelt, dass entsprechende Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.</p> <p>U.a. ist die Anwendung gleicher Bandbreiten bei gleichartigen Geschäften unabhängig vom Kontrahenten gewährleistet.</p>
<p>Im Rahmen der Verwahrung in den Bestand genommener Vermögensgegenstände könnten von der SKB für andere Zwecke (z.B. für Eigenhandelsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte) wiederverwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Eigenhandels- und Wertpapierleihegeschäfte bestehen Regeln zur Verhinderung der Wiederverwendung in Verwahrung genommener Vermögensgegenstände.</li> <li>• Die Einhaltung der Regeln wird durch die fachverantwortliche Stelle überprüft.</li> </ul>
<p>Das verstärkte Interesse der Sparkasse, eigene Emissionen zu vertreiben, kann bei Verkauf an die KVG dazu führen, dass Anlagegrenzen nicht ausreichend beachtet werden.</p>	<p>Die Einhaltung der Anlagegrenzen wird im Rahmen der täglichen Anlagegrenzprüfung kontrolliert. Hierbei werden auch die eigenen Emissionen berücksichtigt.</p>
<p>Die Sparkasse könnte ein Interesse daran haben, vom üblichen Konditionentableau abweichende Konditionen zum Nachteil der KVG mit dieser zu vereinbaren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Konditionen (z.B. Kontoführungsgebühren, Konditionen für Geldanlagen und Kredite) nach festgelegten Kriterien erfolgt durch eine – von der ausführenden Stelle – unabhängige Organisationseinheit.<sup>2</sup></li> <li>• Die ordnungsgemäße Konditionenvergabe wird durch die ausführende Stelle überprüft und ggf. korrigiert.</li> </ul>
<p>Ausnutzung compliance-relevanter Tatsachen, die aus der Verwahrung von Wertpapieren stammen für eigene Zwecke (Eigenengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sparkasse besteht die Pflicht zu Wahrung des internen Bankgeheimnisses.</li> </ul>

<sup>2</sup> Bei der Inanspruchnahme externer Bankdienstleistungen durch die KVG erfolgt ein Abgleich mit den Hauskonditionen der Sparkasse im Interesse des Investmentvermögens.

anderer Kunden).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden regelmäßige und anlassbezogene zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts informiert.</li> </ul>
Kommt die Verwahrstelle ihrer Kontrollpflicht gegenüber einem Unterverwahrer nicht hinreichend nach, könnte die Verwahrstelle ein Interesse daran haben, in diesem Zusammenhang entstandene Mängel gegenüber der KVG nicht offenzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es bestehen Prozesse zur Einhaltung der Kontrollfunktion.</li> <li>Die Einhaltung der Kontrollpflichten wird durch eine unabhängige Stelle überwacht.</li> </ul>
Werden von der Verwahrstelle gleichzeitig originäre Kontrollaufgaben und an sie ausgelagerte Portfoliomanagementtätigkeiten durchgeführt, können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Unabhängigkeit der Kontrollfunktion nicht gewahrt ist.	Sofern Tätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft an die Sparkasse als Verwahrstelle ausgelagert werden, ist organisatorisch sichergestellt, dass keine Interessenkonflikte entstehen können.
Durch die Wahrnehmung von Verwahrstellen-Aufgaben und von Wertpapierabwicklungsaufgaben in einer Organisationseinheit der SKB könnten Interessenkonflikte zu Lasten der KVG bzw. der Kunden entstehen.	Interessenkonflikte, die durch die Wahrnehmung von Verwahrstellen-Aufgaben und von Wertpapierabwicklungsaufgaben in einer Organisationseinheit der Sparkasse entstehen, werden vom Leiter dieser Organisationseinheit unverzüglich an die MaRisk Compliance gemeldet. Bei Bedarf werden fallabhängige Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

### 2.2.2. Unterverwahrer – Sparkasse

Interessenkonflikt	Vorkehrungen
Als Unterverwahrer darf nicht bestellt werden, wer zugleich die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement des Investmentvermögens eingelagert hat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es bestehen Prozesse zur Auswahl und Kontrolle des Unterverwahrers, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.</li> <li>Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine unabhängige Stelle überwacht.</li> </ul>

### 2.2.3. Anleger der KVG – Beschäftigte der Sparkasse (inkl. Mitglieder des Vorstands)

Interessenkonflikt	Vorkehrungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Tatsachen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte.</li> </ul>	Es bestehen Regelungen zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen ("Front- / Parallelrunning").

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergabe dieser Informationen an Dritte durch Mitarbeiter.</li> </ul>	<p>Es erfolgen regelmäßige und anlassbezogene Information der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts.</p> <p>Mitarbeitergeschäfte werden überwacht.</p>
<p>Mitarbeiter, die sowohl Aufgaben in der Sparkasse als auch in der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen, könnten ihren Einfluss zu Gunsten der Sparkasse und zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Mitarbeiter der Sparkasse sind angehalten, sämtliche Nebentätigkeiten anzuzeigen und ggf. genehmigen zu lassen.</li> <li>• Hierzu führt eine unabhängige Stelle regelmäßig Kontrollen durch.</li> </ul>

### 3. Fazit

Die organisatorischen Vorkehrungen werden als geeignet angesehen, möglichen Interessenkonflikten effektiv entgegenzuwirken.

Die Wirksamkeit der organisatorischen Maßnahmen wird regelmäßig durch eine unabhängige Stelle geprüft. Bei gegebenenfalls festgestelltem Anpassungsbedarf wird auf dessen unmittelbare Umsetzung hingewirkt.